

Central-Blatt

für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerationspreis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. April 1885.

N^o 17.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Verordnungen:** Ergänzung der Bestimmungen über Tarifsätze für Tabak; — beagl. des Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak etc.; — Abberufung eines Reichsbevollmächtigten 157
2. **Finanz-Verordnungen:** Nachweisung der bis Ende März 1885 statthabenden Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten 153
3. **Marine und Schifffahrt:** Uebersicht über die Zahl der von

deutschen Behörden 1884 ausgefertigten Schiffs-Registrieren; — Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Passpässe auf Seebauamtstellen 160
4. **Landwirthschaft-Verordnungen:** — Ermächtigung zur Vornahme von Viehhandlungen 164
5. **Einwohner-Verordnungen:** Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung des §. 43 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands 165
6. **Polizei-Verordnungen:** Nachweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 168

I. Zoll- und Steuer-Verordnungen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. März d. J. beschlossen, daß vom 1. Mai d. J. ab:

1. die Bestimmung im viertelsten und drittletzten Absatz des Bundesrathsbeschlusses vom 20. März 1884, betreffend Tarifsätze für unearbeitete Tabakblätter und Stengel (Central-Blatt 1884, Seite 106), zu lauten hat:
„3 in Umschließungen aus feinem harten Paß- oder Rohrgesteht oder aus Matten von gleich schwerem oder schwererem Material“ anstatt: „3 in Umschließungen aus feinem harten Paß- oder Rohrgesteht“ und
„2 in Umschließungen aus leichteren Matten“ anstatt: „2 in Umschließungen aus feinen Binjenmatten“;
2. an Stelle des bisherigen für die Verzollung von saucirten Tabakblättern (Nr. 25 v 2 β des Zolltarifs) in Klerzhüten maßgebenden Tarifsatzes (6 Prozent) der Tarifsatz 8 Prozent zu treten hat.

Berlin, den 22. April 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Burchard.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. März d. J. beschlossen, daß dem §. 10 des Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabakfabrikate, vom 28. Mai 1881 (Central-Blatt 1881, Seite 191) folgende Bestimmung hinzugefügt wird:

Von der Directivbehörde kann dem Fabrikanten gestattet werden, Taback in Mengen von mehr als 50, jedoch weniger als 250 kg zu beziehen.

Der Reichsbevollmächtigte für Zoll und Steuern, Königlich preussische Geheimen Regierungsrath Kolbe zu Dresden ist aus Anlaß seiner Zurückberufung in den preussischen Landesdienst von seinen bisherigen Funktionen mit Ablauf des Monats März d. J. entbunden worden.